

Jahrgang 46/2019

Dienstag, den 17.12.2019

Nr. 59

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

246. Bekanntmachung
Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den im Rhein-Erft-Kreis genehmigten Taxen -Taxitarif Rhein-Erft-Kreis- 2-5
247. Bekanntmachung
Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Regelung des Reitens im Wald innerhalb des Rhein-Erft-Kreises 6-9

Kreisstadt Bergheim

248. Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Musikschule La Musica Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim für das Haushaltsjahr 2020 10-12
249. Bekanntmachung
Jahresabschluss 2018 13-14

Bedburg

250. Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 20/ Kaster - Gebiet zwischen Burgstraße/ Erkelenzer Straße, L 279 und Steifensandstraße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 15-18

Pulheim

251. Bekanntmachung
über die Auslegung des festgestellten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 gemäß §96 Abs. 2 GO NRW a.F. und des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2018 gemäß §117 Abs. 2 GO NRW a.F. 19

Verordnung

über die Beförderungsentgelte für den Verkehr
mit den im Rhein-Erft-Kreis genehmigten Taxen
-Taxitarif Rhein-Erft-Kreis-

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S.241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 der Verordnung der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die zuständige Behörde und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV.NW S. 247), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung vom 12.12.2019 den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises und der Stadt Köln.
2. Die Beförderung von Personen mit Taxen, die im Rhein-Erft-Kreis zugelassen sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
3. Für Fahrten mit Zielen außerhalb des Pflichtfahrgebietes werden die Beförderungsentgelte für die gesamte Fahrstrecke durch freie Vereinbarung bestimmt. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2 Beförderungstarif

Nachstehende Beförderungsentgelte sind unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes festgesetzt:

1. Grundtarif

Der Grundtarif beträgt

- einschließlich der ersten Wegstrecke von 41,67 m
an Werktagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- einschließlich der ersten Wegstrecke von 40,00 m
an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen

3,70 €

2. Wegstreckenentgelt

2.1 Tagestarif

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt tagsüber von 6.00- 22.00 Uhr

je Kilometer

2,40 €

(Schaltung nach je 45,45 m = 0,10 €)

2.2 Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt nachts von 22.00-6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen

je Kilometer

2,50 €

(Schaltung nach je 43,48 m = 0,10 €)

3. Wartezeiten

3.1 Wartezeiten – bis 10 Minuten (verkehrsbedingt) - je Stunde

32,50 €

(Schaltung je 12 Sekunden = 0,10 €)

3.2 Wartezeiten ab 11. Minute (kundenbedingt) je Stunde

38,00 €

(Schaltung je 10,29 Sekunden = 0,10 €)

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

Der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.

4. Zuschläge

4.1 Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) wird ein Zuschlag zum Grundpreis in Höhe von erhoben.

6,70 €

§ 3

Fahrpreisanzeiger

1. Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen am Bestellort eingeschaltet werden. Ein anderes, als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt, darf nicht verlangt werden.
2. Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist für die ab Eintritt der Störung zurückgelegte Wegstrecke ein Entgelt nach § 2 Abs. 2.1 oder 2.2 zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort auf den Defekt des Fahrpreisanzeigers hinzuweisen.

§ 4 Fahrpreisquittung

Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Fahrpreisquittung auszustellen. Diese Quittung muss das gesamte Beförderungsentgelt, Datumsangabe, Bestell- und Zielort sowie das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer des Taxis enthalten.

§ 5 Auftragsstornierung und Schadensersatz

1. Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist für die Anfahrt unabhängig davon, nach welchem Ziel die Fahrt bestellt war, die doppelte Grundgebühr zu zahlen.
2. Schadensersatz ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten; insbesondere haben Fahrgäste die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 6 Krankentransporte

Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

§ 7 Mitführen des Tarifes

Der Tarif ist in den Taxen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt vier Wochen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung mit den im Rhein-Erft-Kreis zugelassenen Taxen in der Fassung der 9. Änderungsverordnung vom 15.12.2014 außer Kraft.

Voraussetzung für die Anwendung des in dieser Rechtsverordnung geregelten Tarifes ist die Umstellung der Fahrpreisanzeiger. Dies muss innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist treten die bisherigen Beförderungsentgelte zum Taxitarif außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 16.12.2019

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Michael Kreuzberg



Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlässt folgende

Allgemeinverfügung

zur Regelung des Reitens im Wald innerhalb des Rhein-Erft-Kreises

I.

Im Einvernehmen mit der Forstbehörde wird das Reiten zum Zwecke der Erholung in dem in der beiliegenden Karte gelb markierten Gebiet (Nordkreis) auf allen privaten Wegen im Wald zugelassen. Das Gebiet „Freistellungsgebiet nach § 58 (3) LNatSchG“ umfasst das Stadtgebiet Bedburg und Teilbereiche von Bergheim, Elsdorf und Pulheim.

Ausgenommen sind Wege innerhalb von Naturschutzgebieten. In allen Naturschutzgebieten des Rhein-Erft-Kreises ist das Reiten nur auf gekennzeichneten Reitwegen gestattet.

Innerhalb des „Freistellungsgebietes nach § 58 (3) LNatSchG“ NRW ist das Reiten in Landschaftsschutzgebieten auf allen dafür zugelassenen Wegen erlaubt, einer besonderen Kennzeichnung als Reitweg bedarf es nicht.

Die Regeln der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt. Auf Wegen, die mit einem Reitverbot oder einem Gebotsschild für andere Nutzer, wie z.B. Fußgänger oder Radfahrer, gekennzeichnet sind, ist das Reiten nicht gestattet.

II.

Im Einvernehmen mit der Forstbehörde wird das Reiten im Wald in dem in der beiliegenden Karte mit der Aufschrift „Reiten im Wald nur auf gekennzeichneten Wegen nach § 58 (4) LNatSchG“ gekennzeichneten Gebiet (Südkreis) nur auf den nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen gestattet. Das Gebiet umfasst die Stadtgebiete Erftstadt, Brühl, Hürth, Frechen, Kerpen Wesseling sowie Teilbereiche von Elsdorf, Bergheim und Pulheim.

III.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.

IV.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam.

Begründung:

zu I.

Gemäß § 58 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, ist das Reiten im Wald über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

In Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen können die Kreise und kreisfreien Städte gemäß Abs. 3 dieser Vorschrift durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald über die Befugnis nach Absatz 2 hinaus auf allen privaten Wegen im Wald zum Zweck der Erholung zulassen. Die Zulassung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben.

Die in der beiliegenden Karte gelb markierten Bereiche liegen nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde und der Forstbehörde innerhalb von Gebieten mit geringem Reitaufkommen, in denen keine größeren zusammenhängenden Waldgebiete vorhanden sind. Mit der bisherigen Regelung für das Reiten im Wald wirkten die kleinflächigen Waldbestände bisher wie „Sperrflächen“, die das Reiten in der freien Landschaft erschwerten. Es wird daher in diesem Gebiet das Reiten auf allen privaten Wegen im Wald gestattet.

zu II.

In Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, können die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränken. Die Beschränkung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben.

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde und der Forstbehörde werden die Wälder im südlichen Kreisgebiet im besonderen Maße für Erholungszwecke genutzt. Das vorhandene Reitwegenetz hat sich im Laufe der Jahre bewährt. Durch die separaten Reitwege können Konflikte mit anderen Erholungssuchenden vermieden werden.

zu III.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW. Der Widerrufsvorbehalt ist erforderlich, um eventuell auftretenden negativen Auswirkungen auf die Eignung des Waldes für die Erholung oder auf Natur und Landschaft entgegenzutreten zu können.

zu IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 VwVfG NRW).

Mit der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung zur Regelung des Reitens im Wald innerhalb des Rhein-Erft-Kreises vom 20.12.2017 - bekannt gemacht im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises am 21.12.2017 - außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung wird nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestandskräftig (s. Rechtsbehelfsbelehrung)

Die Verfügung und ihre Begründung sowie die farbige Karte können bei der Unteren Naturschutzbehörde im Amt für Kreisentwicklung und Ökologie, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim oder im Internet unter www.rhein-erft-kreis.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellohofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bergheim, den 09.12.2019
Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Amt für Kreisentwicklung und Ökologie
- Untere Naturschutzbehörde -
Im Auftrag
gez.

Dr. Müller
Amtsleiterin

Reiten im Rhein-Erft-Kreis

Anlage zur Allgemeinverfügung der
Unteren Naturschutzbehörde
des Rhein-Erft-Kreises
vom 09.12.2019

Reitregelung nach § 58 Landesnaturschutzgesetz NRW

Abgrenzungsbereiche

-  Freistellungsgebiete nach § 58 (3) LNatSchG NRW
-  Reiten im Wald nur auf gekennzeichneten Wegen nach § 58 (4) LNatSchG NRW

Ausgenommen sind Wege innerhalb von Naturschutzgebieten. In allen Naturschutzgebieten des Rhein-Erft-Kreises ist das Reiten nur auf gekennzeichneten Reitwegen gestattet.

Das Reiten in der freien Landschaft und im Wald ist in Nordrhein-Westfalen durch § 58 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geregelt.

§ 58 Landesnaturschutzgesetz NRW

(1) Das Reiten in der freien Landschaft ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Wegen auf eigene Gefahr gestattet. Dies gilt sinngemäß für das Kutschfahren auf privaten Wegen und Straßen, die nach der Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind.

(2) Das Reiten im Wald ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

(3) In Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald über die Befugnis nach Absatz 2 hinaus auf allen privaten Wegen im Wald zum Zweck der Erholung zulassen. Die Zulassung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben.

(4) In Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränken. Die Beschränkung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben.

Legende

-  ausgewiesener Reitweg
-  ausgewiesener Reitweg seitlich neben einem Forstweg
-  Wanderweg für Reiter mitnutzbar
-  Verbindungswege oder Straßen

-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Wald
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

0 1.000 2.000 4.000 6.000 8.000
Meter



Reiten im Rhein-Erft-Kreis

Anlage zur Allgemeinverfügung der
Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises vom 09.12.2019

Stand: 09.12.2019 Maßstab: 1:50.000

Fachl.Bearb.: S. Savelsberg GIS-Bearb.: M. Aleth

Weitere Informationen:
Amt für Kreisentwicklung und Ökologie
Kreishaus Bergheim
Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim
61@rhein-erft-kreis.de, www.rhein-erft-kreis.de



Die Kreisverwaltung übernimmt für die hier gezeigten Geodaten keine Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität, Genauigkeit und Richtigkeit.
Land NRW (2019) Rhein-Erft-Kreis, d:\deby-2.0 (www.govdata.de)\deby-2.0



Öffentliche Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung der Musikschule La Musica Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979, in der derzeit gültigen Fassung, und in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule La Musica mit Beschluss vom 01.10.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.020.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.020.600 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	998.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	993.600 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

90.000 €

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf

1,01651 € je Einwohner der Verbandsmitglieder
und
254,08563 € je Schüler der Verbandsmitglieder

festgesetzt.

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 21 GemHVO
 - 1.1. Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.2. Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO
 - 2.1. In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigten Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
 - 2.2. Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigten zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 €.

Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

§ 9

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Bergheim, den 02.10.2019

gez. Volker Mießeler
Zweckverbandsvorsteher

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

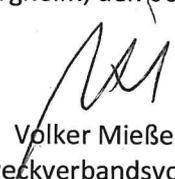
Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 18.11.2019 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Verbandsvorsteher/in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 06.12.2019


Volker Mießeler
Zweckverbandsvorsteher



Bekanntmachung Jahresabschluss 2018

Die Zweckverbandsversammlung der Musikschule La Musica hat in ihrer Sitzung am 01.10.2019 zum Jahresabschluss 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Erhöhung von sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gegenüber den Trägerkommunen in der folgenden Höhe:

Stadt Bedburg	1.996,88 €
Stadt Bergheim	5.621,53 €
Stadt Elsdorf	1.965,32 €
Stadt Kerpen	5.571,31 €
Stadt Pulheim	4.964,96 €

Die Forderungen sind jeweils bis zum 31.12.2019 zu kreditieren.

2. Die Zweckverbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Musikschule La Musica zum 31.12.2018 mit dem ausgewiesenen Jahresfehlbetrag i.H.v. 40.279,09 € fest.
3. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag i.H.v. 40.279,09 € durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage i.H.v. 36.891,65 € sowie der allgemeinen Rücklage i.H.v. 3.387,44 € zu decken.
4. Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Zweckverbandsvorsteher ohne Vorbehalt die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.

a) Bilanz

AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen	16.925,35 €	1. Eigenkapital	138.335,94 €
2. Umlaufvermögen	737.136,63 €	2. Sonderposten	0,00 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	3. Rückstellungen	576.536,21 €
		4. Verbindlichkeiten	39.189,83 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
Summe AKTIVA	754.061,98 €	Summe PASSIVA	754.061,98 €

b) Gesamtergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	904.092,42
./. Ordentliche Aufwendungen	944.371,51
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-40.279,09
+ Saldo Finanzergebnis	0,00
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	0,00
Jahresergebnis	-40.279,09

c) Gesamtfinanzzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	887.765,17
./. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	888.887,18
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.122,01
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.560,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.560,00
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.682,01

Der Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Musikschule La Musica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 06.12.2019



Volker Mießeler
Zweckverbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 20/ Kaster – Gebiet zwischen Burgstraße/ Erkelenzer Straße, L 279 und Steifensandstraße

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg

- a) *bewertet die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB und*
- b) *beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20/ Kaster - Gebiet zwischen Burgstraße/ Erkelenzer Straße, L 279 und Steifensandstraße, inklusive seiner 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13b BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).*

Das Verfahren wurde entgegen dem Beschlusstext im Regelverfahren nach § 8 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 20/ Kaster inklusive seiner 1. Änderung umfasst den Bereich zwischen Burgstraße, Erkelenzer Straße, L279 und Streifensandstraße. Das Gebiet ist, mit Ausnahme der Ackerfläche nördlich der Burgstraße, vollständig entwickelt. Diese Fläche wird als Tauschfläche für die 52. Flächennutzungsplanänderung benötigt und wäre derzeit nur unter Errichtung erheblicher Lärmschutzvorkehrungen bebaubar.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. An die Stelle des Bebauungsplanes tritt eine Gestaltungssatzung für das Gebiet zwischen Burgstraße/ Erkelenzer Straße, L 279 und Steifensandstraße.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Aufhebung des „Bebauungsplanes Nr. 20/ Kaster – Gebiet zwischen Burgstraße/ Erkelenzer Straße, L 279 und Steifensandstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 05.11.2019 übereinstimmt.

Der Unterlagen der Bebauungsaufhebung können ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Sprechzeiten von Jedermann eingesehen werden. Über

den Inhalt des aufgehobenen Bebauungsplanes nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Überdies können die Unterlagen der Bebauungsplanaufhebung zusammen mit der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de/nw nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt die Aufhebung des „Bebauungsplanes Nr. 20/ Kaster – Gebiet zwischen Burgstraße/ Erkelenzer Straße, L 279 und Steifensandstraße“, gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufhebung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bauleitplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen (oder deren Aufhebung), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie

die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des aufzuhebenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 10.12.2019

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

Lageplan Bebauungsplan Nr. 20/ Kaster, inkl. der 1. Änderung

(ohne Maßstab)



Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, 16.12.2019

Bekanntmachung
über die Auslegung des festgestellten Jahresabschlusses
für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW a.F.
und des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2018 gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW a.F.

Der Rat der Stadt Pulheim stellte am 10.12.2019 den vom Rechnungsprüfungsausschuss am 21.11.2019 geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 durch einstimmigen Beschluss fest. Gleichzeitig erteilten die Ratsmitglieder auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Pulheim dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig die Entlastung.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 sowie der Beteiligungsbericht für das Jahr 2018 liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Rathaus in Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 0.15, zur Einsichtnahme während der Dienststunden wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags von	08:30 – 12:00 Uhr
montags bis mittwochs von	14:00 – 16:00 Uhr
und donnerstags von	14:00 – 18:00 Uhr



Frank Keppeler
Bürgermeister